

99003054080002, 99003054080002

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz für nicht gedeckte Betriebskosten beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/492848307/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003054080002, 99003054080002
Leistungsbezeichnung I	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz für nicht gedeckte Betriebskosten beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz, Betriebskosten während Verdienstausschließzeiten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Hilfen für Geschädigte (1160200), Krankheit (1130200), Finanzierung zur Krisenbewältigung (2060300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.04.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/e/entschaedigungsansprueche-nach-56-ifsg.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/e/entschaedigungsansprueche-nach-56-ifsg.html
Teaser	Sie mussten Ihren Betrieb oder Ihre Praxis aufgrund eines Tätigkeitsverbots oder einer Quarantäne schließen? Hier erhalten Sie Informationen, wie die Erstattung der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebskosten erfolgt.
Volltext	Bei einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne haben Sie als Selbstständiger oder Selbstständige neben dem Anspruch auf Entschädigung des Verdienstauffalls auch einen Anspruch auf Ersatz der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben, wie z.B. Mieten oder Kredite. Das gilt nur für Betriebskosten, die nicht vermieden werden können. Zudem müssen Sie die Betriebskosten so gering wie möglich halten. Die Erstattung erfolgt in angemessenem Umfang. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte

Modul	Sachverhalt
	„Kann-Leistung“. Das heißt, die Behörde hat einen Spielraum zur Beurteilung, ob ein Anspruch besteht und wie hoch dieser ist.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag • Nachweis der laufenden nicht gedeckten Betriebskosten • Zahlungsnachweise • Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung
Voraussetzungen	Bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot haben Sie Anspruch auf Entschädigung der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben, wenn • Sie selbstständig sind, • Ihr Betrieb oder Ihre Praxis während des Tätigkeitsverbots oder der Quarantäne ruht und • Sie Anspruch auf Entschädigung Ihres Verdienstaussfalls haben.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	Die nicht gedeckten Betriebsausgaben können auf Antrag erstattet werden. • Fragen Sie nach der für Sie zuständigen Stellen nach einem entsprechenden Antragsvordruck. • Die Anträge werden nach Antragsingang abgearbeitet und evtl. weitere erforderliche Unterlagen nachgefordert. • Am Ende erhalten Sie einen Bescheid und ggf. die Auszahlung auf Ihr angegebenes Konto.
Bearbeitungsdauer	Bitte haben Sie Verständnis, dass die Antragsbearbeitung je nach aufkommen und Behörde variiert. So kann es leider durchaus Vorkommen, dass die Bearbeitung Ihres Antrages bis zu 12 Monate oder länger dauern kann. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.
Frist	2 Jahr(e) Die Jahresfrist richtet sich dabei nach dem Zeitraum Ihrer Absonderung bzw. des Tätigkeitsverbotes, bzw. der Absonderung oder des Tätigkeitsverbotes Ihres Arbeitnehmers oder Ihrer Arbeitnehmerin. Nach

Modul
Sachverhalt

Ablauf der Frist haben Sie keinen Anspruch mehr auf die Entschädigung des Verdienstaufalles.

weiterführende Informationen
Hinweise

<https://www.ifsg-online.de/index.html>
https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/soziales_entschadigungsrecht/infektionsschutzgesetz/entschadigung_bei_verdienstaufall_durch_quarantane/informationen-zur-entschadigung-bei-verdienstaufall-nach-56-ff-infektionsschutzgesetz-ifsg-214130.html
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/e/entschaedigungsansprueche-nach-56-ifsg.html>
<https://www.ifsg-online.de/index.html>
https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/soziales_entschadigungsrecht/infektionsschutzgesetz/entschadigung_bei_verdienstaufall_durch_quarantane/informationen-zur-entschadigung-bei-verdienstaufall-nach-56-ff-infektionsschutzgesetz-ifsg-214130.html
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/e/entschaedigungsansprueche-nach-56-ifsg.html>

Rechtsbehelf

Sollten Sie mit der Entscheidung der Behörde nicht zufrieden sein, können sie zunächst versuchen dieser Ihre Gründe und Bedenken mitzuteilen. Die Behörde wird Ihr Anliegen dann überprüfen.

Falls die Behörde an Ihrer Entscheidung festhält, haben Sie die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift Klage zu erheben. In einigen Bundesländern ist der Widerspruch einzulegen.

Kurztext

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz für nicht gedeckte Betriebskosten beantragen

Behörde gewährt Entschädigung für weiterlaufende nicht gedeckte Betriebsausgaben während der Betrieb oder die Praxis wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbots ruhen

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen: Selbstständigkeit

Ihr Betrieb oder Ihre Praxis ruht während des Tätigkeitsverbots oder der Quarantäne.

Unterlagen sind u.a. Antrag, Nachweis der laufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben, Zahlungsnachweise, Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung

Zuständige Stelle: Landkreise und kreisfreien Städte

Ansprechpunkt

Zuständig in Niedersachsen, Hessen und Baden-Württemberg sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. In den übrigen Bundesländern die entsprechenden Landesbehörden.

<https://www.ifsg-online.de/index.html>

<https://www.ifsg-online.de/index.html>

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare sind eventuell bei der für Sie zuständigen Behörde vorhanden.

Schriftform erforderlich: Ja

Formlose Antragsstellung möglich: Nein

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Online-Dienste vorhanden: Nein

Ursprungsportal

Apply for compensation under the Infection Protection Act for uncovered operating costs, Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz für nicht gedeckte Betriebskosten beantragen